



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.03.2021

Rückzahlung von Fördermitteln der Kids & Company Kita Günzburg

Vorbemerkung: Laut Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Rückforderungen von staatlichen Fördermitteln nach dem BayKiBiG“ vom 29.03.2019 (Drs. 18/1381) sollen die Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) gemeinsam jährlich mindestens 20 Prozent der im KiBiG.web erfassten Förderfälle (Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen) prüfen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass jede Einrichtung mindestens in einem 5-Jahres-Turnus geprüft wird.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Beanstandungen haben sich aus der Prüfung der beantragten Fördermittel durch die Kinderbetreuungseinrichtung Kids & Company in Günzburg ergeben (bitte aufschlüsseln nach geprüften Jahren)? 2
2. a) Warum ist den Behörden erst Anfang 2020 aufgefallen, dass die Günzburger Kinderbetreuungseinrichtung Kids & Company für die Bewilligungsjahre 2013/2014 bis einschließlich 2019 zu viel staatliche und kommunale Förderung erhalten hat? 3
b) Welche Prüfquote nach § 23 AVBayKiBiG konnte die Bezirksregierung Schwaben bzw. die Kreisverwaltungsbehörde Günzburg in den betreffenden Jahren 2013 bis 2019 jeweils erreichen? 3
c) Wann wurde die betreffende Einrichtung Kids & Company in Günzburg zuletzt geprüft? 3
3. a) Wenn das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – wie in der oben genannten Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ausgeführt – keine Statistik darüber führt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten in den letzten Jahren Einrichtungen geprüft wurden, wie kann das Ministerium dann aufsichtsrechtlich eingreifen für den Fall, dass eine Bewilligungsbehörde über längere Zeit keine Belegprüfungen vornimmt (dieses Vorgehen wird ebenfalls in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage dargelegt)? 3
b) Wie kommt es, dass bezüglich der betreffenden Einrichtung Kids & Company die zu Unrecht geleisteten Beträge bis zum Bewilligungsjahr 2013/2014 zurückgefordert wurden, wenn laut genannter Antwort auf die Schriftliche Anfrage die Belegprüfung gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG einen Zeitraum von mindestens einem Jahr umfasst, sich höchstens auf die letzten fünf Jahre erstreckt und zu Unrecht geleistete Beträge dementsprechend nur in diesem Zeitrahmen zurückgefordert werden? 3
4. a) Welche Gründe führten aus Sicht der Staatsregierung zu den fehlerhaften Angaben durch Kids & Company? 4
b) Kam es aus Sicht der Staatsregierung zu den zu hohen Förderbeiträgen, weil – wie die Vorsitzende des Trägervereins Stephanie Denzler nahelegt – die hohe Flexibilität des Betreuungsangebots grundsätzlich nicht mit dem starren Buchungs- und Abrechnungssystem vereinbar ist? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5. a) Wie steht die Staatsregierung zur Gewährung eines zinslosen Darlehens ohne Sicherheiten durch die Bezirkskliniken Schwaben an den Trägerverein zur Rückzahlung der knapp 400.000 Euro? 4
- b) Ist es üblich, dass öffentliche Institutionen wie die Bezirkskliniken Schwaben Kredite vergeben? 5
6. Teilt die Staatsregierung die Einschätzung des Landratsamts Günzburg, „dass der Einrichtungsträger mindestens mit grober Fahrlässigkeit unrichtige Angaben für die Förderung getätigt hat“, bzw. den „Vorwurf des besonders schweren Sorgfaltsverstoßes“? 5
7. a) Hat die Staatsregierung Kenntnis von bereits laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bzgl. der genannten Vorfälle? 5
- b) Besteht seitens der Staatsregierung die Absicht, die Staatsanwaltschaft über die Vorfälle zu unterrichten, um eine juristische Bewertung und ggf. Sanktionierung zu ermöglichen? 5
- c) Falls sich die Staatsregierung auf das Nicht-Bestehen einer Rechtsbeziehung zwischen dem Freistaat und freigemeinnützigen oder sonstigen Trägern aufgrund des zweistufigen Förderverfahrens beruft, wird die Staatsregierung den betroffenen Kommunen empfehlen, eine solche juristische Bewertung einzuleiten? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 20.04.2021

1. Welche Beanstandungen haben sich aus der Prüfung der beantragten Fördermittel durch die Kinderbetreuungseinrichtung Kids & Company in Günzburg ergeben (bitte aufschlüsseln nach geprüften Jahren)?

Das Landratsamt Günzburg hat durch Prüfung von Anwesenheitslisten im November 2019 Kenntnis erlangt, dass das Kinderhaus Kids & Company mit Sitz in der Stadt Günzburg seit 01.09.2014 zwei parallel geltende Beitragstabellen führt. Eine Tabelle weist eine reguläre Beitragsstaffelung aus, die andere ein sog. Festpreisangebot, welches erheblich ermäßigte Elternbeiträge festsetzt bei Verzicht auf Umbuchungen. Dem Landratsamt Günzburg wurde im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung nur die Tabelle mit der regulären Beitragsstaffelung vorgelegt. Dies gilt auch für die reguläre Belegprüfung vom 16.01.2017. Die Tabelle mit dem Festpreisangebot weicht deutlich von den Empfehlungen zur Gebührengestaltung (10-Prozent-Schritte) ab.

Die Staffelung von Buchungszeiten ist nach Art. 19 Nr. 5 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zwingende Fördervoraussetzung. Jeder Stundenkategorie muss ein eigener Elternbeitrag zugeordnet sein, wobei eine Höherbuchung spürbar mit Mehrkosten zu verbinden ist. Nachdem das Landratsamt Günzburg Kenntnis von der zweiten Gebührentabelle erhalten hat, wurde dem Träger gegenüber eine Dokumentationspflicht (Bring- und Holzeiten der Kinder) für Januar und Februar 2020 auferlegt, um erkennen zu können, welche tatsächliche Nutzungszeit der Einrichtung besteht. Das Ergebnis zeigt, dass die tatsächlich in Anspruch genommene Nutzungszeit zum Teil deutlich von der im KiBiG.web angesetzten Buchungszeit abweicht. Im gesamten Durchschnitt beträgt die Abweichung zwischen tatsächlicher und gebuchter Nutzungszeit nach Erkenntnissen des Landratsamtes Günzburg mehr als zwei Stundenkategorien.

2. a) Warum ist den Behörden erst Anfang 2020 aufgefallen, dass die Günzburger Kinderbetreuungseinrichtung Kids & Company für die Bewilligungsjahre 2013/2014 bis einschließlich 2019 zu viel staatliche und kommunale Förderung erhalten hat?

Eine Belegprüfung erfolgt stichprobenartig nach Maßgabe des § 23 AVBayKiBiG. Die Prüfquote liegt bei 20 Prozent der Fälle unter Berücksichtigung der Prüfungen der Regierungen, der Kreisverwaltungsbehörden und der Gemeinden. Bei der Prüfung Anfang 2017 (geprüfter Zeitraum war 2015) gab es keine Auffälligkeiten hinsichtlich der Beitragsstaffelung. Denn als Anhang zum Antrag auf Betriebserlaubnis wurde dem Landratsamt Günzburg nur eine Tabelle (mit Beitragsstaffelung) beigelegt. Auch auf der Homepage war nur die offizielle Beitragsliste eingestellt. Das Landratsamt Günzburg hat im November 2019 durch Zufall Kenntnis erlangt, dass neben der offiziellen Elternbeitragsstaffelung eine parallel gültige Tabelle für „Festpreisbücher“ mit erheblichen Vergünstigungen existierte.

b) Welche Prüfquote nach § 23 AVBayKiBiG konnte die Bezirksregierung Schwaben bzw. die Kreisverwaltungsbehörde Günzburg in den betreffenden Jahren 2013 bis 2019 jeweils erreichen?

Die entsprechenden Daten werden nicht erfasst und müssten aufwendig abgefragt werden. Aufgrund der coronabedingten hohen Belastung der Bewilligungsstellen und Gemeinden wurde davon abgesehen.

c) Wann wurde die betreffende Einrichtung Kids & Company in Günzburg zuletzt geprüft?

Die letzte reguläre Belegprüfung der Einrichtung Kids & Company in Günzburg erfolgte am 16.01.2017.

3. a) Wenn das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – wie in der oben genannten Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ausgeführt – keine Statistik darüber führt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten in den letzten Jahren Einrichtungen geprüft wurden, wie kann das Ministerium dann aufsichtsrechtlich eingreifen für den Fall, dass eine Bewilligungsbehörde über längere Zeit keine Belegprüfungen vornimmt (dieses Vorgehen wird ebenfalls in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage dargelegt)?

Personalbedingt ist eine jährliche statistische Erhebung derzeit nicht möglich. Die Staatsregierung lässt sich jedoch in Abständen von zwei bis vier Jahren über die Belegprüfungen berichten. Zuletzt wurde von den Bewilligungsbehörden Ende 2020 das Ergebnis der Belegprüfungen im Jahr 2019 angefordert. Das Ergebnis liegt wegen der hohen Belastung der Behörden noch nicht vor. Im Übrigen zeigt gerade der Fall Kids & Company, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Belegprüfung greifen und genügen sowie die Bewilligungsbehörden ihren Kontrollpflichten gerecht werden.

b) Wie kommt es, dass bezüglich der betreffenden Einrichtung Kids & Company die zu Unrecht geleisteten Beträge bis zum Bewilligungsjahr 2013/2014 zurückgefordert wurden, wenn laut genannter Antwort auf die Schriftliche Anfrage die Belegprüfung gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG einen Zeitraum von mindestens einem Jahr umfasst, sich höchstens auf die letzten fünf Jahre erstreckt und zu Unrecht geleistete Beträge dementsprechend nur in diesem Zeitrahmen zurückgefordert werden?

Die Unregelmäßigkeit für den genannten Zeitraum wurde außerhalb einer regulären Belegprüfung bekannt. Anlassbezogen können auch Einzelprüfungen stattfinden und, soweit der Nachweis geführt werden kann, ggf. Geldleistungen auch über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre zurückgefordert werden.

4. a) Welche Gründe führten aus Sicht der Staatsregierung zu den fehlerhaften Angaben durch Kids & Company?

Die Motive des Trägers sind der Staatsregierung nicht bekannt.

b) Kam es aus Sicht der Staatsregierung zu den zu hohen Förderbeiträgen, weil – wie die Vorsitzende des Trägervereins Stephanie Denzler nahelegt – die hohe Flexibilität des Betreuungsangebots grundsätzlich nicht mit dem starren Buchungs- und Abrechnungssystem vereinbar ist?

Die Motive des Trägervereins sind der Staatsregierung nicht bekannt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass das im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Bay-KiBiG) sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) zugrunde gelegte Buchungs- und Abrechnungssystem höchst flexibel und anpassungsfähig ist und es gerade Ziel der Einführung der kindbezogenen Förderung war, flexible Betreuungsangebote zu ermöglichen (siehe insbesondere Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG).

5. a) Wie steht die Staatsregierung zur Gewährung eines zinslosen Darlehens ohne Sicherheiten durch die Bezirkskliniken Schwaben an den Trägerverein zur Rückzahlung der knapp 400.000 Euro?

Die Bezirkskliniken Schwaben sind ein Kommunalunternehmen des Bezirks gemäß Art. 75 Bezirksordnung (BezO). Gemäß Art. 73 Abs. 4 BezO ist die Errichtung eines Bankunternehmens oder die Beteiligung an einem Bankunternehmen verboten. Die Gewährung eines Darlehens durch den Bezirk oder dessen Unternehmen wird durch dieses Verbot aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist kommunalrechtlich allerdings nur zulässig, wenn die Darlehensgewährung innerhalb des kommunalen Aufgabenkreises liegt, d. h. im Zusammenhang mit der Erfüllung kommunaler Aufgaben steht.

Der Bezirk Schwaben hat den Bezirkskliniken Schwaben nach der Unternehmenssatzung seine Aufgaben nach Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 BezO übertragen. Dies umfasst die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der erforderlichen Einrichtungen oder Dienste für Psychiatrie und Neurologie, für Menschen mit einer Suchterkrankung sowie für Menschen mit einer wesentlichen Seh-, Hör-, und Sprachbehinderung. In Erfüllung dieser Aufgaben betreiben die Bezirkskliniken Schwaben die erforderlichen Fachkrankenhäuser, Heime und Bezirkskrankenhäuser, unter anderem auch das Bezirkskrankenhaus Günzburg. Die Sicherstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen ist zwar keine originäre Aufgabe des Bezirks bzw. der Bezirkskliniken. Nach Auskunft der Bezirkskliniken ist die Erhaltung des Trägervereins und der Betreuungsplätze für die Bezirkskliniken allerdings von besonderem Interesse, da die Kinderkrippe und der Kindergarten, die sich in unmittelbarer Nähe zum Klinikstandort in Günzburg befinden, von zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Klinik genutzt werden. Ein Kinderbetreuungsangebot für die Mitarbeiter ist laut den Bezirkskliniken in Zeiten des Fachkräftemangels und aufgrund der knappen Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Stadtgebiet für das Kommunalunternehmen ein wichtiger Faktor, um als Arbeitgeber für die Fachkräfte attraktiv zu bleiben.

Im Hinblick darauf, dass Mitarbeitende der Bezirkskliniken auf die Kinderbetreuungsmöglichkeiten des Trägervereins angewiesen sind, um ihrer beruflichen Tätigkeit am Klinikstandort nachgehen zu können, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wiederum für die Erfüllung des Versorgungsauftrages der Bezirkskliniken benötigt werden, lässt sich ein hinreichender Bezug zu den Aufgaben der Bezirkskliniken begründen. Die Darlehensgewährung an den Trägerverein ist aus kommunalrechtlicher Sicht daher vertretbar.

Gemäß Art. 77 Abs. 3 i. V. m. Art. 53 BezO finden die allgemeinen Haushaltsgrundsätze auch auf Kommunalunternehmen Anwendung. In Ansehung der konkreten Umstände dürfte die Gewährung eines Darlehens an den Trägerverein, um die Kinderbetreuung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkskliniken zu gewährleisten, dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 53 Abs. 2 BezO) auch dann noch Rechnung tragen, wenn dies zinslos erfolgt. Dem Gebot, finanzielle Risiken zu minimieren (Art. 53 Abs. 3 BezO), entspricht es jedoch nicht mehr, ein Darlehen in Höhe von fast 390.000 Euro ohne angemessene Sicherheiten auszureichen. Das

Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird die Bezirkskliniken Schwaben im Rahmen der Rechtsaufsicht dazu beraten.

Beschränkungen hinsichtlich der Darlehensgewährung könnten sich im Übrigen aus dem Kreditwesengesetz (KWG) ergeben. Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bedarf der Betrieb von Bankgeschäften (zu denen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 KWG auch die Gewährung von Gelddarlehen gehören) der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), wenn dieser gewerbsmäßig oder in einem Umfang erfolgt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Dies dürfte im vorliegenden Fall der Bezirkskliniken Schwaben nicht zutreffen.

b) Ist es üblich, dass öffentliche Institutionen wie die Bezirkskliniken Schwaben Kredite vergeben?

Wie häufig Darlehen durch öffentliche Institutionen wie die Bezirkskliniken Schwaben in der Praxis ausgereicht werden, ist der Staatsregierung nicht bekannt.

6. Teilt die Staatsregierung die Einschätzung des Landratsamts Günzburg, „dass der Einrichtungsträger mindestens mit grober Fahrlässigkeit unrichtige Angaben für die Förderung getätigt hat“, bzw. den „Vorwurf des besonders schweren Sorgfaltsverstoßes“?

Das Landratsamt Günzburg betreibt das Rückforderungsverfahren eigenverantwortlich. Die Staatsregierung wurde über das Verfahren unterrichtet. Es besteht keine Veranlassung für die oberste Aufsichtsbehörde, das Vorgehen des Landratsamtes zu bewerten.

- 7. a) Hat die Staatsregierung Kenntnis von bereits laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bzgl. der genannten Vorfälle?**
- b) Besteht seitens der Staatsregierung die Absicht, die Staatsanwaltschaft über die Vorfälle zu unterrichten, um eine juristische Bewertung und ggf. Sanktionierung zu ermöglichen?**
- c) Falls sich die Staatsregierung auf das Nicht-Bestehen einer Rechtsbeziehung zwischen dem Freistaat und freigemeinnützigen oder sonstigen Trägern aufgrund des zweistufigen Förderverfahrens beruft, wird die Staatsregierung den betroffenen Kommunen empfehlen, eine solche juristische Bewertung einzuleiten?**

Das Landratsamt Günzburg betreibt das Rückforderungsverfahren. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben, wird das Landratsamt die notwendigen Schritte einleiten.